



Deutscher**Anwalt**Verein

Gesetzentwurf des Deutschen Anwaltvereins

Entwurf eines Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetzes¹ (BRAusbiG)

Erarbeitet durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe Spartenausbildung des DAV:

- Vizepräsident des DAV RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel (Vorsitzender)
- Vizepräsident des LG Osnabrück, Antonius Fahnenmann
- Vizepräsident der RAK Nürnberg RA Dr. Karl-Heinz Güllich, Lauf
- RA Dr. Joachim Schrey, Frankfurt a.M.
- RA Axel Thoenneßen, Düsseldorf

Zuständige DAV-Geschäftsführer:

- Rechtsanwältin Dr. Ulrike Guckes, Berlin

¹ Bei diesem Entwurf handelt es sich um die im Februar 2008 aktualisierte und ergänzte Fassung. Für den im Oktober 2006 vorgelegten Gesetzentwurf vgl. Anwaltsblatt 2007, S. 45 ff.

Gesetzentwurf des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Spartenausbildung in der Juristenausbildung

A. Problem und Ziel

In den letzten 20 Jahren hat sich die Zahl der Absolventen² der zweiten juristischen Staatsprüfung von 5.874 im Jahre 1987 (dazu: 646 Absolventen der einstufigen Ausbildung) auf 8.573 im Jahre 2006 erhöht. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von 51.952 auf 142.830 angestiegen. Ein ständig steigender prozentualer Anteil der ausgebildeten Volljuristen ergreift den Rechtsanwaltsberuf: Während in den 1980er Jahren durchschnittlich lediglich 57 % der Absolventinnen und Absolventen den Anwaltsberuf wählten, hat sich diese Zahl mittlerweile auf etwa 80 % erhöht. Vorsichtige Prognosen lassen es als wahrscheinlich erscheinen, dass die Anzahl der Rechtsanwältinnen in etwa 10 Jahren die 200.000 erreicht. Im Hinblick darauf,

- dass auf der einen Seite die Anzahl der Stellen für Volljuristen in Justiz und Verwaltung nicht nur nicht in gleichem Maße wie die Zahl der Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung angestiegen ist, sondern teilweise – insbesondere in den letzten Jahren – sogar absolut gesunken ist

und

- dass auf der anderen Seite keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Neigung der ausgebildeten Volljuristen, den Beruf der Richterin oder des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts und der Verwaltungsjuristin oder des Verwaltungsjuristen zu ergreifen, zurückgegangen sein könnte, sondern augenfällig gestiegene Bewerberzahlen

² Generische Maskulina werden dort verwandt, wo die durchgängige Verwendung von Paarformen den Text unübersichtlich machen würde. Soll das Maskulinum ausnahmsweise nicht generisch verwendet werden, wird dies besonders deutlich gemacht.

bei jeder im Bereich von Justiz und Verwaltung ausgeschriebenen Stelle eher für die gegenteilige Entwicklung sprechen,

muss davon ausgegangen werden, dass der signifikant gestiegene prozentuale Anteil der in den Anwaltsberuf eintretenden Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung weder auf eine besondere Neigung noch auf eine besondere Eignung oder Befähigung zur Ausübung des Berufs der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zurückzuführen ist, sondern seine Ursache maßgeblich darin hat, dass den Betroffenen angesichts der Stellensituation im öffentlichen Dienst und teilweise auch aufgrund ihres eigenen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsbildes keine beruflichen Alternativen – insbesondere in Justiz und Verwaltung – offen stehen. Ist aber zu konstatieren, dass aus den dargestellten Gründen ein großer und tendenziell ansteigender Anteil solcher juristischer Berufsanfänger in den Anwaltsberuf gedrängt wird, die diesen eigentlich gar nicht anstreben und zu seiner Ausübung auch keine besonderen Voraussetzungen mitbringen, so droht der Anwaltschaft ein zunehmender Qualitätsverfall, sofern nicht der bislang am Leitbild des Einheitsjuristen ausgerichtete und demgemäß einheitliche Vorbereitungsdienst als Voraussetzung für den Zugang zum Anwaltsberuf durch eine speziell auf diesen vorbereitende Spartenausbildung ersetzt wird, wobei für die Berufe der Richterin oder des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts sowie der Verwaltungsjuristin oder des Verwaltungsjuristen entsprechende Spartenausbildungen einzurichten sind.

B. Lösung

Vor diesem Hintergrund bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Spartenausbildung für den Beruf der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts. Das insoweit zu schaffende duale Anwaltsreferendariat gliedert sich in eine vier Monate umfassende theoretische und eine zwanzig Monate umfassende praktische Anwaltsausbildung. Der Entwurf sieht vor, dass letztere bis auf die dreimonatige zivilrechtlich ausgerichtete Gerichtsstation sowie die ebenfalls dreimonatige erste Pflichtwahlstation zwingend bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu absolvieren ist. Da Ziel des Gesetzes die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen, berufsvorbereitenden Ausbildung – und damit auch die Vermeidung bloßer „Tauchstationen“ – ist, sieht der Entwurf vor,

das Ausbilderinnen und Ausbilder in den anwaltlichen Stationen nur solche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein können, die

- seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind,
- bereit und in der Lage sind, in den eigenen Kanzleiräumen einen Arbeitsplatz für die Anwaltsreferendarin oder den Anwaltsreferendar zur Verfügung zu stellen,
- bereit und in der Lage sind, eine vorgeschriebene Mindestvergütung zu zahlen, welche die bis bislang vom Staat gezahlten Referendarbezüge ablöst.

Zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung enthält der Entwurf flankierend weitere Regelungen, wie etwa eine den Ausbilderinnen und Ausbildern obliegende Dokumentationspflicht über die Inhalte der Ausbildung der jeweiligen Anwaltsreferendarin oder des jeweiligen Anwaltsreferendars.

Da die Ausbildung in den anwaltlichen Ausbildungsstationen den Kern der praktischen Anwaltsausbildung ausmacht, setzt die Zulassung zum Anwaltsreferendariat neben dem Bestehen der das Studium der Rechtswissenschaften abschließenden ersten Prüfung oder einem gleichwertigen Abschluss den Nachweis von Ausbildungsverträgen mit Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder mit einer Berufsausübungsgemeinschaft für alle zwingend im anwaltlichen Bereich zu absolvierenden Stationen der praktischen Anwaltsausbildung voraus. Der Umstand, dass ein Anspruch auf Abschluss entsprechender Ausbildungsverträge im Gesetzentwurf weder vorgesehen ist noch in verfassungsrechtlich wirksamer Weise begründet werden kann, kann dazu führen, dass einzelne Absolventen der das Jurastudium abschließenden ersten Prüfung deshalb nicht zum Anwaltsreferendariat zugelassen werden, weil sie innerhalb der im Gesetzentwurf vorgesehenen, an das Bestehen dieser Prüfung anknüpfenden Höchstfrist nicht die erforderlichen Ausbildungsplätze bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nachweisen können. Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da sich aus der Berufswahlfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG weder ein unmittelbarer Anspruch gegen dritte Grundrechtsträger auf Gestellung eines Ausbildungsplatzes

noch eine Pflicht des Staates auf Gewährleistung einer entsprechenden Ausbildungsmöglichkeit ergibt. Im Übrigen entspricht eine solche Ausgestaltung dem der Berufsausbildung für zahlreiche Berufe zugrunde liegenden sog. dualen System, nach dem der Zugang zu einer Ausbildung für einen bestimmten Beruf davon abhängt, dass es der Bewerberin oder dem Bewerber aufgrund der erforderlichen Eignung und Befähigung gelingt, einen vertraglich gesicherten Ausbildungsplatz in der Privatwirtschaft nachzuweisen. Schließlich stellt sich ein derartiges System im Gegensatz zu derzeitigen Juristenausbildung als marktkonform dar, weil davon auszugehen ist, dass die Anzahl der Ausbildungsplätze, die in den Kanzleien zur Verfügung gestellt werden, maßgeblich durch den objektiv bestehenden Bedarf an anwaltlichem Nachwuchs bestimmt werden wird. Da auch der Staat die Anzahl der Ausbildungsplätze für Verwaltungsberufe am insoweit bestehenden Personalbedarf orientiert und die Ausbildung einer den tatsächlichen Bedarf um ein Vielfaches übersteigenden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern sich im öffentlichen wie im privaten Bereich als weder finanziell vertretbare noch unter sozialen Gesichtspunkten rechtfertigungsfähige Fehlallokation darstellt, ist die Einführung eines solchen, maßgeblich auf die Steuerungsmechanismen des Marktes abstellenden Systems auch durch vernünftige Belange des Gemeinwohls gerechtfertigt, obwohl es hierauf aus den zuvor dargestellten Gründen nicht ankommt.

C. Alternativen

Keine.

D. Gesetzesfolgen

I. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für Bund und Länder entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr werden die Haushalte von Bund und Ländern dadurch entlastet,

- dass zum einen die bislang anfallenden Ausgaben für Referendargehälter in Höhe von etwa € 233 Mio. fast vollständig wegfallen,

und

- dass zum anderen die Anzahl der im öffentlichen Bereich für den Vorbereitungsdienst vorzuhaltenden Ausbildungsplätze dadurch reduziert wird, dass im Rahmen des Anwaltsreferendariats mindestens 14 von 20 Monaten der praktischen Anwaltsausbildung in Anwaltskanzleien absolviert werden.

2. Vollzugsaufwand

Der letztere Umstand führt auch zur Reduzierung des Vollzugsaufwands für die Verteilung der Referendarinnen und Referendare auf Ausbildungsplätze im öffentlichen Bereich.

Bei den Justizprüfungsämtern der Länder wird kein zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehen.

II. Sonstige Kosten

Durch die Regelungen des Gesetzes werden zusätzliche Kosten bei denjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entstehen, die Ausbildungsplätze für die praktische Anwaltsausbildung zur Verfügung stellen. Dies erscheint aber schon deshalb vertretbar,

- weil sich diesen mit der Wahrnehmung entsprechender Ausbildungsaufgaben die Chance auf eine Gewinnung qualifizierten beruflichen Nachwuchses eröffnet,
- weil davon auszugehen ist, dass ein Abschluss von Ausbildungsverträgen nur in jeweils betriebswirtschaftlich vertretbarem Rahmen erfolgen wird,

und

- weil damit gesamtgesellschaftlich an anderer Stelle die oben dargestellte Kosteneinsparung einhergeht.

Die Kosten, die bei den Rechtsanwaltskammern für die Verwaltung der Anwaltsausbildung anfallen, sind im Vergleich zu der von den Ländern derzeit zu leistenden Ausbildungsvergütung minimal.

E. Gender Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ geprüft.

Belastungen durch die Geburt und Betreuung von Kindern kann durch Verlängerung der Höchstfrist für die Zulassung zum Anwaltsreferendariat nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Entwurfs angemessen Rechnung getragen werden. Sonstige geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar. Die Regelungen sind entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 BGleG geschlechtergerecht formuliert worden.

F. Rechtsanwaltsausbildungsverordnung

Das Gesetz enthält an verschiedenen Stellen Verordnungsermächtigungen. Sinnvoll erscheint die Ausarbeitung eines Musterentwurfs einer Rechtsanwaltsausbildungsverordnung, der der Justizministerkonferenz als gemeinsame Grundlage der Länderverordnungen dienen kann.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Einführung einer Spartenausbildung in der Juristenausbildung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz
zur Ausbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
(Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetz – BRAusbiG)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ziel des Anwaltsreferendariats

**Teil 2
Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Beginn**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsreferendariat
- § 5 Dauer und Beginn des Anwaltsreferendariats

**Teil 3
Anwaltsausbildung**

- § 6 Praktische Anwaltsausbildung
- § 7 Theoretische Anwaltsausbildung
- § 8 Durchlässigkeit
- § 9 Vergütung
- § 10 Beendigung des Referendariats, Widerruf der Zulassung

**Teil 4
Anwaltsexamen**

- § 11 Anwaltsexamen, Zweite Staatsprüfung
- § 12 Gegenstand des Anwaltsexamens
- § 13 Anwaltsexamen, Anmeldung / Zulassung
- § 14 Landesjustizprüfungsamt
- § 15 Prüfungsausschüsse für das Anwaltsexamen
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Prüfungsergebnis
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnoten

- § 19 Prüfungsentscheidungen, Einwendungen
- § 20 Bestehen
- § 21 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
- § 22 Versäumnis und Unterbrechung
- § 23 Wiederholung des Anwaltsexamens
- § 24 Wiederholung des Anwaltsexamens zur Notenverbesserung
- § 25 Wirkung des Anwaltsexamens

Teil 5 **Übergangsvorschriften**

- § 26 Übergangsvorschriften

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die postuniversitäre Ausbildung angehender Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Berücksichtigung der Ausbildungsgänge für den Richterberuf und den höheren Verwaltungsdienst.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Anwaltsreferendariat
die postuniversitäre, auf den Anwaltsberuf vorbereitende Ausbildung,
2. Richterreferendariat
die postuniversitäre, auf den Richterberuf und den Beruf der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts vorbereitende Ausbildung,
3. Verwaltungsreferendariat
die postuniversitäre, auf den höheren Verwaltungsdienst vorbereitende Ausbildung,
4. Anwaltsreferendarin oder Anwaltsreferendar
die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Anwaltsreferendariat,
5. Anwaltsexamen
die zweite Staatsprüfung, mit der das Anwaltsreferendariat abgeschlossen wird,

6. Ausbildungsstelle

die natürliche oder juristische Person, mit der die Anwaltsreferendarin oder der Anwaltsreferendar einen Ausbildungsvertrag über eine Station der praktischen Anwaltsausbildung schließt,

7. anwaltliche Ausbildungsstelle

eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bzw. eine Berufsausübungsgemeinschaft von mehrheitlich Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten,

8. Ausbilderin oder Ausbilder

die natürliche Person, die die Anwaltsreferendarin oder den Anwaltsreferendar tatsächlich ausbildet.

§ 3

Ziel des Anwaltsreferendariats

(1) ¹Das Anwaltsreferendariat soll die Anwaltsreferendarin oder den Anwaltsreferendar befähigen, den Anwaltsberuf nach dem Anwaltsexamen selbständig auszuüben. ²Der Anwaltsreferendar soll in die Lage versetzt werden, als unabhängiges Organ der Rechtspflege sowie als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, sie rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

(2) Das Anwaltsreferendariat soll ferner die Anwaltsreferendarin oder den Anwaltsreferendar mit der Praxis der Justiz und der öffentlichen Verwaltung vertraut machen und ihr oder ihm Gelegenheit geben, die Rechtswirklichkeit in weiteren Gebieten kennen zu lernen.

Teil 2

Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Beginn

§ 4

Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsreferendariat

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Anwaltsreferendariat ist

1. die im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erfolgreich bestandene erste juristische Prüfung oder ein gleichwertiger Abschluss aus einem Staat im Geltungsbereich des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und
2. der Nachweis von Ausbildungsverträgen mit Ausbildungsstellen für alle Stationen der praktischen Anwaltsausbildung mit Ausnahme der Ausbildungsstellen im Bereich des öffentlichen Dienstes.

(2) ¹Ein Anspruch auf anwaltliche Ausbildungsstellen besteht nicht. ²Wer die nötigen anwaltlichen Ausbildungsstellen nachweist, hat einen Anspruch darauf, dass ihr oder ihm von dem Land, in dem die gem. Abs. 4 für die Anwaltsausbildung zuständige Rechtsanwaltskammer ihren Sitz hat, Ausbildungsstellen für die vorgeschriebenen oder gewählten praktischen Ausbildungsstationen im Bereich des öffentlichen Dienstes bereit gestellt werden.

(3) ¹Wem gem. § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen wäre, kann die Zulassung zum Anwaltsreferendariat verweigert werden. ²Dasselbe gilt für diejenigen Personen, die das Anwaltsexamen bestanden oder endgültig nicht bestanden haben.

(4) ¹Die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Sitz der ersten Ausbildungsstelle ist, prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers um die Aufnahme in das Anwaltsreferendariat, ob die Voraussetzungen der Abs. 1-3 vorliegen. ²Ist das der Fall, hat sie die Bewerberin oder den Bewerber in die Liste der

Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare des Kammerbezirks aufzunehmen und ihr oder ihm dies schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Dauer und Beginn des Anwaltsreferendariats

(1) ¹Das Anwaltsreferendariat dauert 24 Monate. ²Es gliedert sich in eine praktische Anwaltsausbildung gemäß § 6 von insgesamt 20 Monaten und eine theoretische Anwaltsausbildung gemäß § 7 von insgesamt 4 Monaten. ³Das Anwaltsexamen findet während des Anwaltsreferendariats statt.

(2) ¹Die Zulassung zum Anwaltsreferendariat ist spätestens innerhalb von 5 Jahren nach dem Vorliegen einer der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen zu beantragen. ²In Ausnahmefällen kann der Zeitpunkt des Beginns des Anwaltsreferendariats um den Zeitraum, während dessen die Bewerberin oder der Bewerber an der Aufnahme des Anwaltsreferendariats gehindert war zuzüglich eines angemessenen Wiedereingewöhnungszeitraums, maximal um 24 Monate verschoben werden. ³Als Ausnahmefälle im Sinne von Satz 2 sind insbesondere anzusehen:

1. Schwangerschafts- und Kindererziehungszeiten sowie besondere soziale und familiäre Umstände, die nach Vorliegen der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen eingetreten und durch behördliche Bescheinigungen nachgewiesen sind,
2. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres nach Vorliegen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen

oder

3. die erfolgreiche Absolvierung eines Promotionsstudiums oder der Erwerb eines ausländischen Hochschulgrades nach Vorliegen der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen.

⁴Als Ausnahmefall ist ferner die nachgewiesene Schwerbehinderteneigenschaft anzusehen, für die jedoch die zeitliche Begrenzung gemäß Satz 2 letzter Halbsatz nicht gilt. ⁵Umstände, die einen Ausnahmefall darstellen können, werden nur berücksichtigt, wenn sie zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in die Liste der Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare der zuständigen Rechtsanwaltskammer schriftlich dargelegt und nachgewiesen werden. ⁶Die Frist aus S. 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen der Bewerber um die Aufnahme in das Anwaltsreferendariat als Richter, Staatsanwalt, im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder nach Erfüllung der in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 normierten Voraussetzungen im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gem. § 72 a Abs. 1 Bundesbeamtengesetz juristisch tätig war.

Teil 3

Anwaltsausbildung

§ 6

Praktische Anwaltsausbildung

(1) ¹Die praktische Anwaltsausbildung gliedert sich in folgende Stationen:

1. sechs Monate mit einem zivilrechtlichen Schwerpunkt bei einer anwaltlichen Ausbildungsstelle (erste Pflichtstation),
2. drei Monate bei einem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen (zweite Pflichtstation),
3. zwei Monate mit einem strafrechtlichen Schwerpunkt bei einer anwaltlichen Ausbildungsstelle (dritte Pflichtstation),

4. drei Monate nach Wahl der Anwaltsreferendarin oder des Anwaltsreferendars bei

- einer spezialisierten anwaltlichen Ausbildungsstelle (insbesondere bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt),
- einer Notarin oder einem Notar,
- einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
- einer Staatsanwaltschaft,
- einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes, bei einer staatlichen Verwaltungsbehörde oder einer Selbstverwaltungskörperschaft,
- einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,
- einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer,
- einem Unternehmen,
- einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband,
- einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Ausbildungsstelle,
- einer anwaltlichen Ausbildungsstelle im Ausland oder
- einer sonstigen Ausbildungsstelle im In- oder Ausland,

bei der oder dem eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (erste Pflichtwahlstation),

5. sechs Monate bei einer anwaltlichen Ausbildungsstelle (zweite Pflichtwahlstation).

²Die Station gem. Ziff. 2 kann auch vor der Station gem. Ziff. 1 und die Station gem. Ziff. 4 kann auch vor der Station gem. Ziff. 3 absolviert werden. ³Darüber hinaus darf die Reihenfolge der Stationen nicht verändert werden.

(2) ¹Die praktische Anwaltsausbildung dient der Vermittlung derjenigen Rechtskenntnisse und praktischen Erfahrungen, die zur Erreichung des Ziels des Anwaltsreferendariats erforderlich sind. ² Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Mandantinnen oder Mandanten, Gerichten, Verwaltungsbehörden und Dritten, die einvernehmliche Streitbeilegung sowie die Organisation einer Anwaltskanzlei. ³Das

Nähere über die inhaltliche Ausgestaltung der praktischen Anwaltsausbildung regelt die Rechtsanwaltsausbildungsverordnung.

(3) ¹Ausbilderinnen oder Ausbilder in den anwaltlichen Stationen können nur Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sein, die in der von ihrer Rechtsanwaltskammer zu führenden Ausbilderliste verzeichnet sind. ²In diese Liste dürfen nur Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte aufgenommen werden, die

1. seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind,
2. bereit und in der Lage sind, in den eigenen Kanzleiräumen einen Arbeitsplatz für die Anwaltsreferendarin oder den Anwaltsreferendar zur Verfügung zu stellen,
3. bereit und in der Lage sind, eine Mindestvergütung im Sinne des § 9 zu zahlen.

(4) Dem Anwaltsreferendar oder der Anwaltsreferendarin ist während der praktischen Anwaltsausbildung ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium zu geben.

(5) Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat nach Ende einer Station ein ausführliches Ausbildungszeugnis zu erstellen und der für die Anwaltsreferendarin oder den Anwaltsreferendar zuständigen Rechtsanwaltskammer zu übermitteln.

(6) Die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen müssen vorsehen, dass den Ausbilderinnen oder Ausbildern eine Dokumentationspflicht über die Bearbeitung der Ausbildungsinhalte auferlegt wird.

§ 7

Theoretische Anwaltsausbildung

(1) ¹Die Anwaltsreferendarin oder der Anwaltsreferendar ist verpflichtet, für die Dauer von insgesamt 4 Monaten an einer theoretischen Anwaltsausbildung teilzunehmen. ²Sie muss wöchentlich mindestens 30 Zeitstunden umfassen.

(2) ¹Die theoretische Anwaltsausbildung gliedert sich in zwei Blöcke. ²Ein erster Block von 2 Monaten steht vor Beginn der ersten Pflichtstation. ³Ein zweiter Block von 2 Monaten steht zwischen der zweiten und der dritten Pflichtstation.

(3) Ziel der theoretischen Anwaltsausbildung ist die Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung des in der praktischen Anwaltsausbildung zu Erlernenden.

(4) Die theoretische Anwaltsausbildung muss den inhaltlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsanwaltsausbildungsverordnung entsprechen.

(5) Das Nähere regelt die Rechtsanwaltsausbildungsverordnung.

§ 8

Durchlässigkeit

(1) ¹Ein Wechsel vom Richter- oder Verwaltungsreferendariat in das Anwaltsreferendariat während der laufenden Ausbildung ist möglich, wenn die Referendarin oder der Referendar die für das Anwaltsreferendariat notwendigen anwaltlichen Ausbildungsstellen nachweist. ²Der Nachweis erfolgt gegenüber der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Ausbildung nach dem Wechsel fortgesetzt werden soll.

(2) Eine Anrechnung von während der Ausbildung im Richter- oder Verwaltungsreferendariat bereits abgeleisteten praktischen Ausbildungsstationen findet statt, soweit die schon abgeleisteten Stationen denen im Sinne von § 6 Abs. 1 entsprechen.

§ 9

Vergütung

¹Während der Stationen gem. § 6 Ziff. 1, 3, 4 und 5 erhält die Anwaltsreferendarin oder der Anwaltsreferendar von der Ausbildungsstelle eine Ausbildungsvergütung,

die sich an der Vergütung für Referendarinnen und Referendare im Richterreferendariat orientiert. ²Die monatliche Brutto-Vergütung beträgt mindestens 24/17 der monatlichen Brutto-Vergütung für Referendarinnen und Referendare im Richterreferendariat.

§ 10

Beendigung des Anwaltsreferendariats, Widerruf der Zulassung

(1) ¹Das Anwaltsreferendariat endet mit Vollziehbarkeit der Entscheidung über das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen des Anwaltsexamens. ²Macht der Anwaltsreferendar oder die Anwaltsreferendarin von einer bestehenden Möglichkeit zur Wiederholung des Anwaltsexamens zur Notenverbesserung (§ 24) Gebrauch, so endet das Anwaltsreferendariat abweichend von Satz 1 mit der Vollziehbarkeit der dieses Anwaltsexamen abschließenden Entscheidung.

(2) Die Zulassung zum Anwaltsreferendariat kann widerrufen werden, wenn

1. während des Anwaltsreferendariats ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in das Anwaltsreferendariat gem. § 4 Abs. 3 rechtfertigen würde, oder
2. kein hinreichender Fortschritt in der Ausbildung festzustellen ist, insbesondere weil in zwei Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden.

(3) Ein bestandskräftiger Widerruf der Zulassung zum Anwaltsreferendariat bewirkt das Erlöschen des Ausbildungsvertrages.

Teil 4

Anwaltsexamen

§ 11

Anwaltsexamen, Zweite Staatsprüfung

(1) Das Anwaltsreferendariat wird mit dem Anwaltsexamen abgeschlossen.

(2) Das Anwaltsexamen besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(3) Das Anwaltsexamen dient der Feststellung, ob die Anwaltsreferendarin oder der Anwaltsreferendar das Ziel des Anwaltsreferendariats gem. § 3 erreicht hat und ihr oder ihm deshalb nach Kenntnissen und praktischem Geschick die Befähigung zum Anwaltsberuf zuzusprechen ist.

§ 12

Gegenstand des Anwaltsexamens

(1) ¹Der schriftliche Teil des Anwaltsexamens besteht aus sieben Aufsichtsarbeiten von jeweils fünf Stunden, die sich auf die Inhalte der praktischen und der theoretischen Anwaltsausbildung gemäß der Rechtsanwaltsausbildungsverordnung beziehen. ²Er wird am Ende der ersten Pflichtwahlstation gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 – 4 abgelegt.

(2) ¹Der mündliche Teil des Anwaltsexamens besteht aus einem Aktenvortrag und fünf Prüfungsgesprächen. ²Er findet am Ende der Station nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 statt und bezieht sich auf das gesamte Anwaltsreferendariat. ³Je Prüfling sind für den Aktenvortrag und seine Erörterung 20 Minuten und je Prüfungsgespräch 15 Minuten vorzusehen. Die Vorbereitungszeit für den Aktenvortrag beträgt eine Stunde.

§ 13

Anwaltsexamen, Anmeldung / Zulassung

(1) Die Anmeldung zum schriftlichen Teil des Anwaltsexamens setzt voraus, dass die Anwaltsreferendarin oder der Anwaltsreferendar der zuständigen Stelle des Landes (Landesjustizprüfungsamt) den Beginn der theoretischen Anwaltsausbildung im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 1 nachgewiesen hat.

(2) Die Zulassung zum schriftlichen Teil des Anwaltsexamens setzt voraus, dass die Anwaltsreferendarin oder der Anwaltsreferendar an der theoretischen Anwaltsausbildung gem. § 7 erfolgreich teilgenommen hat und die bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung zu absolvierenden praktischen Stationen im Sinne von § 6 Abs. 1 absolviert hat.

(3) Zum mündlichen Teil des Anwaltsexamens ist zuzulassen, wer

1. fünf Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat

und

2. im Durchschnitt der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,5 Punkte erreicht hat.

(4) ¹Zum mündlichen Anwaltsexamen ist auch zuzulassen, wer die folgenden Voraussetzungen nachweist:

1. das Bestehen der zweiten Staatsprüfung nach Abschluss des Richter- oder Verwaltungsreferendariats

und

2. den erfolgreichen Abschluss der theoretischen Anwaltsausbildung im Sinne von § 7.

²Darüber hinaus muss nach erfolgreichem Abschluss des Richter- oder Verwaltungsreferendariats nachgewiesen werden

1. eine mindestens achtmonatige praktische Ausbildung bei einer anwaltlichen Ausbildungsstelle im Rahmen des Richter- oder Verwaltungsreferendariats oder im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
2. eine Berufstätigkeit als Richterin oder Richter von mindestens drei und weniger als fünf Jahren

oder

3. eine Berufstätigkeit im höheren Verwaltungsdienst von mindestens drei und weniger als fünf Jahren.

§ 14

Landesjustizprüfungsamt

(1) ¹Das Anwaltsexamen wird von dem Landesjustizprüfungsamt abgenommen, das in dem Land zuständig ist, in dem die für die Anwaltsreferendarin oder den Anwaltsreferendar zuständige Rechtsanwaltskammer ihren Sitz hat. ²Das gilt auch für Wiederholungen des Anwaltsexamens im Sinne der §§ 23 und 24.

(2) ¹Das Landesjustizprüfungsamt stellt sicher, dass in regelmäßigen Abständen Prüfungsdurchläufe angeboten werden. ²Es stellt die Zeugnisse über das Bestehen des Anwaltsexamens aus und nimmt darin die jeweils zu bildende Prüfungsgesamtnote auf.

(3) Für die Prüfung hat die Anwaltsreferendarin oder der Anwaltsreferendar bis zu einem von der für die Justizverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von XXX Euro an diese zu zahlen. Zahlt der der Anwaltsreferendar oder die Anwaltsreferendarin die Gebühr nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung. Tritt der die Anwaltsreferendarin oder der Anwaltsreferendar bis zu dem von der für die Justizverwaltung zuständigen

obersten Landesbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt von der Prüfung zurück, so wird die Gebühr nicht erhoben. Tritt die Anwaltsreferendarin oder der Anwaltsreferendar bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, so ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten.

(4) Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung im Anwaltsreferendariat, dem Richterreferendariat und dem Verwaltungsreferendariat ist zu gewährleisten.

§ 15

Prüfungsausschüsse für das Anwaltsexamen

(1) ¹Im Landesjustizprüfungsamt werden Prüfungsausschüsse für das Anwaltsexamen gebildet. ²Sie bestehen aus fünf Mitgliedern einschließlich des vorsitzenden Mitgliedes.

(2) ¹Die Prüfungsausschüsse sind mehrheitlich mit Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten zu besetzen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes aus einer Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammern entnommen werden. ²Den Vorsitz des Prüfungsausschusses muss eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt inne haben.

§ 16

Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben des Anwaltsexamens sind der anwaltlichen Berufspraxis zu entnehmen.

(2) Die Rechtsanwaltskammern haben das Recht und die Pflicht, bei der Stellung geeigneter Prüfungsaufgaben mitzuwirken.

§ 17

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen ist der Anwaltsreferendarin oder dem Anwaltsreferendar spätestens zwei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnoten

(1) In die Prüfungsgesamtnote des Anwaltsexamens gehen

1. die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten (Durchschnitt aller sieben Arbeiten) mit 50 vom Hundert,
2. die Bewertung des Aktenvortrages mit 20 vom Hundert und
3. die Bewertungen der Prüfungsgespräche (Durchschnitt aller fünf Prüfungsgespräche) mit 30 vom Hundert

ein.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss muss den Gesamteindruck aller Prüfungsleistungen einschließlich der Leistungsergebnisse in der praktischen Anwaltsausbildung bei der Festsetzung der Prüfungsgesamtnote berücksichtigen. ²Er kann dabei von dem nach Abs. 1 errechneten Ergebnis um bis zu zwei Punkte abweichen.

§ 19

Prüfungsentscheidungen, Einwendungen

(1) ¹Jede schriftliche Prüfungsleistung wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, unter denen mindestens eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt sein muss, für das Anwaltsexamen unabhängig von einander bewertet. ²Weichen die Bewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab und wird eine

Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen setzt ein weiteres Mitglied die Note und die Punktzahl fest; dabei kann es sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(2) Für die sich bei der Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Punktzahlen lautet die Note auf:

sehr gut bei einer Punktzahl von 16,00 bis 18,00,

gut bei einer Punktzahl von 13,00 bis 15,99,

vollbefriedigend bei einer Punktzahl von 10,00 bis 12,99,

befriedigend bei einer Punktzahl von 7,00 bis 9,99,

ausreichend bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,99,

mangelhaft bei einer Punktzahl von 1,00 bis 3,99,

ungenügend bei einer Punktzahl von 0,00 bis 0,99.

(3) ¹Die übrigen Prüfungsentscheidungen werden durch den gesamten Prüfungsausschuss für das Anwaltsexamen getroffen. ²Die Prüfungsausschüsse treffen ihre Entscheidungen aufgrund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit geben die für den Prüfling günstigeren Stimmen den Ausschlag.

(4) ¹Die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen werden mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote durch den Prüfungsausschuss begründet. ²Der Prüfling kann binnen einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Begründung verlangen.

(5) ¹Der Prüfling kann schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erheben.

(6) ¹Werden nur Einwendungen gegen die Bewertungen des schriftlichen Teils des Anwaltsexamens erhoben, so sind diese binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote geltend zu machen. ²Werden auch oder allein Einwendungen gegen die Bewertung der im mündlichen Teil des Anwaltsexamens erbrachten Leistungen erhoben, so beginnt die Frist im Falle eines Antrags im Sinne von Abs. 4 S. 2 mit Bekanntgabe der schriftlichen Begründung.

(7) ¹Während der Fristen nach Abs. 6 ist der Anwaltsreferendarin oder dem Anwaltsreferendar Gelegenheit zur Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakte zu gewähren. ²Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend, auch wenn nur Einwendungen gegen die Bewertung der im schriftlichen Teil des Anwaltsexamens erbrachten Prüfungsleistungen erhoben werden.

(8) ¹Dem Prüfling ist das Ergebnis der Befassung mit seinen Einwendungen durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid bekannt zu geben. ²Die Frist für die Durchführung des Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO beginnt mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zu laufen.

§ 20

Bestehen

Das Anwaltsexamen ist bestanden, wenn

1. fünf Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind,
 2. der Durchschnitt der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,5 Punkte ergibt
- und
3. die Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 21

Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis des Anwaltsexamens durch Benutzung nicht durch die jeweilige Rechtsanwaltsausbildungsverordnung zugelassener Hilfsmittel, unzulässiger Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²Erfolgt dies zum fremden Vorteil, gilt dies auch für die eigene Prüfungsleistung. ³Im Fall eines besonders schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs kann das gesamte Anwaltsexamen für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Wird eine besonders schwere Täuschung nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, so kann das betreffende Anwaltsexamen innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Tag der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. ²Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeiten ausgeschlossen, so gilt diese als mit „ungenügend“ bewertet. ³Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichtsarbeiten oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt das Anwaltsexamen als nicht bestanden.

§ 22

Versäumnis und Unterbrechung

(1) ¹Der Prüfling kann das Anwaltsexamen nach dem Zugang der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten nur aus wichtigem Grund unterbrechen. ²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. ³Der Grund ist dem Landesjustizprüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und unverzüglich glaubhaft zu machen. ⁴Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(2) ¹Das aus wichtigem Grund unterbrochene Anwaltsexamen wird fortgesetzt

1. binnen eines Jahres in einem weiteren Prüfungsdurchgang mit den noch nicht angefertigten Aufsichtsarbeiten und
2. mit der mündlichen Prüfung, wenn alle Aufsichtsarbeiten angefertigt worden sind.

²Abweichend von Satz 1 sind Aufsichtsarbeiten, die nach Absatz 3 Satz 1 oder nach § 21 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet worden sind, nicht mehr anzufertigen.

(3) ¹Eine Aufsichtsarbeit, die ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert wird, gilt als mit „ungenügend“ bewertet. ²Verweigert sich der Prüfling der mündlichen Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist das Anwaltsexamen nicht bestanden.

§ 23

Wiederholung des Anwaltsexamens

(1) ¹Das Anwaltsexamen darf bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss binnen eines Jahres ab Bekanntgabe des Nichtbestehens beginnen.

(2) ¹Eine nochmalige Wiederholung des Anwaltsexamens kann das Landesjustizministerium gestatten, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der Anwaltsreferendarin oder des Anwaltsreferendars in dem zweiten Prüfungsverfahren vorgelegen hat. ²Diese ist unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen.

§ 24

Wiederholung des Anwaltsexamens zur Notenverbesserung

(1) Eine Wiederholung des Anwaltsexamens darf bei bereits bestandener Prüfung einmal zur Notenverbesserung erfolgen.

(2) Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss innerhalb von 12 Monaten nach Ablegung der ersten bestandenen Prüfung beginnen.

§ 25

Wirkung des Anwaltsexamens

(1) Mit Bestehen des Anwaltsexamens wird die Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs erworben.

(2) ¹Die Anwaltsreferendarin darf sich nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung „Anwaltsassessorin“ nennen. ²Der Anwaltsreferendar darf sich nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung „Anwaltsassessor“ nennen.

Teil 5

Übergangsvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) ¹Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufgenommen haben und sich bis zum ... *[einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes wie Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]* zur ersten Prüfung gemeldet haben, finden die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zum juristischen Vorbereitungsdienst Anwendung, wenn der Vorbereitungsdienst innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der ersten juristischen Prüfung angetreten wird. ²Das Landesrecht kann den Studierenden freistellen, nach neuem Recht in den juristischen Vorbereitungsdienst einzutreten.

(2) Bis zum ... *[einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes sowie Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]* können geprüfte Rechtskandidatinnen oder Rechtskandidaten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für den Vorbereitungsdienst bereits angemeldet haben,

den Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. ²Wer den Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann ihn bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden.

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 3.03-8 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs nach dem Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetz erlangt hat oder wer bis zum [einsetzen: Datum Inkrafttreten BRAusbiG plus Übergangszeit] nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die 2. Staatsprüfung erfolgreich absolviert hat.“

2. § 4 a wird nach § 4 neu eingefügt:

„Zur Rechtsanwaltschaft kann auch zugelassen werden, wer nach erfolgreichem Abschluss des Richter- oder Verwaltungsreferendariats mindestens 5 Jahre als Richter oder Verwaltungsjurist effektiv und regelmäßig gearbeitet hat und wer darüber hinaus

1. sechs Monate in einer Anwaltskanzlei tätig war oder

2. den Besuch von jeweils 10 Fortbildungsstunden in den 12 Monaten vor der Antragsstellung zu folgenden Themen nachgewiesen hat:

- anwaltliches Berufsrecht,
- anwaltliches Vergütungsrecht
- anwaltliche Taktik in einem oder mehreren Rechtsgebieten nach Wahl.“

3. § 53 Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann auch andere Personen, welche die Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufes erlangt haben, oder Anwaltsreferendare, die seit mindestens 12

Monaten im Anwaltsreferendariat beschäftigt sind, zu Vertretern bestellen.“

4. In § 55 Abs. 1 S. 1 wird „Befähigung zum Richteramt“ ersetzt durch „Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs“.
5. § 59 Abs. 1 wird zu Abs. 1a und S. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Rechtsanwalt soll in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Richter- und Verwaltungsreferendare mitwirken.“
6. § 59 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Rechtsanwalt soll die Anwaltsreferendare nach Maßgabe des Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetzes ausbilden.“
7. § 59 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Auf den Anwaltsreferendar, der unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernimmt, ist § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn der Anwaltsreferendar den Rechtsanwalt in Fällen vertritt, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist.“
8. In § 73 Abs. 2 wird die Ziffer 9a eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„die Ausbildung der Anwaltsreferendare gemäß den Bestimmungen des Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetzes sicherzustellen“
9. In § 93 Abs. 1 S. 3 wird „Befähigung zum Richteramt“ ersetzt durch „Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs“
10. In § 101 Abs. 1 S. 2 wird „Befähigung zum Richteramt“ ersetzt durch „Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs“

Artikel 3

Änderung sonstiger Gesetze

[Die Gesetze, die Rechtsfolgen an die bisher in § 5 DRiG definierte „Befähigung zum Richteramt“ knüpfen, sind zu ändern. Anstelle der „Befähigung zum Richteramt“ muss es in Zukunft heißen: „Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung des Anwaltsberufes“.]

Begründung:

I. Gesetzgebungskompetenz

Das Gesetz stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Gerichtsverfassung, *Rechtsanwaltschaft*, Notariat).

An der Gesetzgebungskompetenz des Bundes hat sich auch nach Umsetzung der Föderalismusreform Teil I (Gesetz vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) nichts geändert. Die „Rechtsanwaltschaft“ ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung geblieben. Die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG ist in Bezug auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 entfallen. Unabhängig hiervon kann die angestrebte Sicherung der flächendeckenden Qualität der Anwaltsausbildung sowie eine effektive und einheitliche Verwaltung der Ausbildung durch die Rechtsanwaltskammern nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung der Anwaltsausbildung würde die Schaffung einheitlicher Ausbildungsstandards unmöglich machen und zu Ungleichbehandlungen führen.

II. Zu Artikel 1 (Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetz)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Wie unter A. und B. der Einführung zu dem Gesetzesentwurf ausgeführt, dient das Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetz der Verbesserung der Qualität der postuniversitären Vorbereitung auf den Anwaltsberuf sowie der überfälligen Einführung von Marktmechanismen im Hinblick auf den Zugang zu der Ausbildung zur Rechtsanwältin oder zum Rechtsanwalt.

Die vor mittlerweile fünf Jahren beschlossene und seitdem in der Umsetzung befindliche jüngste Reform der Juristenausbildung (Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002, BGBl. I, 2492 vom 17. Juli 2002) hat im Bereich des Referendariats abgesehen von der Verlängerung der Anwaltsstation nur minimale Änderungen gebracht. Die Reform hat weder die Qualität der Ausbildung

verbessert noch war sie überhaupt konzipiert, das Problem des ungebremsten Zugangs zum Referendariat und damit zur Anwaltschaft zu lösen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Begriffsbestimmungen des Gesetzes. Insbesondere knüpfen die Begriffe in Ziff. 1 bis 3 an das herkömmliche Rechtsreferendariat an, das von der Spartenausbildung abgelöst wird. Die Grundkonzeption einer Ausbildung, die auf ein Universitätsstudium aufbaut und mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird, wird beibehalten. Nicht zuletzt soll der Begriffsbestandteil „-referendariat“ die Vergleichbarkeit der auf die klassischen reglementierten juristischen Berufe vorbereitenden Ausbildungsgänge deutlich machen. Aus demselben Grund wurde für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer am Anwaltsreferendariat in Ziff. 4 der Begriff „Anwaltsreferendarin“ oder „Anwaltsreferendar“ gewählt. Der Begriff „Anwaltsexamen“ in Ziff. 5 zeigt, dass die das Anwaltsreferendariat abschließende Prüfung einerseits eine staatliche Prüfung ist und andererseits – in Abkehr vom herkömmlichen juristischen Staatsexamen – eine Prüfung darstellt, in der anwaltsrelevante Themen den Schwerpunkt bilden.

Ziff. 6 und 7 differenzieren zwischen der Ausbildungsstelle als Vertragspartnerin der Anwaltsreferendarin oder des Anwaltsreferendars und der Ausbilderin oder dem Ausbilder, die oder der bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, um in den anwaltlichen Ausbildungsstationen des Anwaltsreferendariats ausbilden zu können.

Zu § 3 (Ziel des Anwaltsreferendariats)

Zu Absatz 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gibt das wesentliche Ausbildungsziel der mit dem Gesetz zu schaffenden anwaltsberufsspezifischen Spartenausbildung wieder. Hinsichtlich der Berufsaufgaben und des Berufsbildes knüpft die Bestimmung an die Regelungen in § 1 BRAO und § 1 Abs. 3 BORA an. Das Tatbestandsmerkmal „selbständig“ umfasst nicht nur die Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung, sondern auch die Selbständigkeit im unternehmerischen Sinne, denn immer noch ist ein Großteil der Rechtsanwälte in Deutschland als selbständige Unternehmer tätig.

Durch die ausdrückliche Ausrichtung der berufsvorbereitenden Ausbildung auch auf rechtsgestaltende, konfliktvermeidende und streitschlichtende Tätigkeiten wird sichergestellt, dass die Anwaltsausbildung auch für den Notarberuf eine bessere Vorbereitung darstellt als die herkömmliche einheitsjuristische Ausbildung; einer besonderen Spartenausbildung für den Notarberuf bedarf es daher nicht.

Zu Absatz 2

Auch bei einer Aufgabe der herkömmlichen einheitsjuristischen Ausbildung muss gewährleistet sein, dass künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die in dieser Norm genannten Tätigkeitsfelder kennen lernen und dass ihnen Freiräume bleiben, um die Rechtswirklichkeit etwa in der Wirtschaft, in Verbänden, in Gesetzgebungskörperschaften oder bei ausländischen anwaltlichen Ausbildungsstellen kennen zu lernen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die gem. § 8 zu gewährleistende Durchlässigkeit während der laufenden Ausbildung. Mit der offenen Formulierung „in weiteren Gebieten“ wird bewusst Raum gelassen für die eigenverantwortliche Gestaltung der Freiräume, die das Anwaltsreferendariat vorsieht.

Zu Teil 2 (Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Beginn)

Zu § 4 (Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsreferendariat)

Zu Absatz 1

Zu Ziffer 1, 1. Alt.

Zugangsvoraussetzung für das Anwaltsreferendariat bleibt grundsätzlich und unverändert zum heutigen Referendariat die 1. juristische Prüfung, unabhängig davon, ob vor der 1. Prüfung ein herkömmliches rechtswissenschaftliches Studium steht oder – nach Umsetzung des Bologna-Prozesses – eine veränderte Studienstruktur.

Zu Nummer 1, 2. Alt.

Dies stellt eine Umsetzung der Morgenbesser-Entscheidung des EuGH vom 13. November 2003 (Az.: C-313/01) dar. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses sind die Rechtsanwaltskammern durch die Kriterien der Rechtsanwaltsausbildungsverordnung gebunden. Diese Kriterien entsprechen dem vom Koordinierungsausschuss Juristenausbildung der Justizministerkonferenz entwickelten bundesweit einheitlichen Verwaltungsverfahren zum Umgang mit Anträgen ausländischer Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen auf Zulassung zum Rechtsreferendariat.

Zu Nummer 2

Da der Kern der praktischen Anwaltsausbildung in Gestalt von 14 der insgesamt 20 Monate (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereichs erfolgt, erscheint es folgerichtig, den Nachweis von Ausbildungsverträgen für diese Ausbildungsstationen zur Voraussetzung für die Aufnahme in das Anwaltsreferendariat zu machen. Eine ähnliche Pflicht zur Vorlage der Ausbildungsverträge und deren Erfassung durch die zuständige öffentlich-rechtliche Stelle findet sich im Berufsbildungsrecht (vgl. etwa §§ 35 f. BBiG).

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Satz 1 normiert einerseits eine für nahezu alle Berufe, für die es kein staatliches Ausbildungsmonopol gibt, unhinterfragte Selbstverständlichkeit, andererseits bedeutet dies eine Abkehr vom System der herkömmlichen (Einheits-) Juristenausbildung. Alleine der Markt reguliert den Bedarf an Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendaren. Die Regelung ist im Hinblick auf Art. 12 GG unbedenklich (vgl. Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung vom 15.10.2005, S. 250 ff; Gutachten von Hucke „Zur Vereinbarkeit des DAV-Spartenmodells in der Juristenausbildung mit Art. 12 GG“, AnwBl 2007, 9 ff.).

Zu Satz 2

Satz 2 verpflichtet die Länder und den Bund, eine ausreichende Anzahl von Ausbildungsstellen für die Stationen in Justiz und Verwaltung bereit zu stellen. Die Anzahl der Ausbildungsstellen wird erheblich sinken; die Kostenersparnis für die Länder ist beachtlich. Nach vorsichtigen Berechnungen wenden die Länder zur Zeit allein für den Unterhalt der Referendarinnen und Referendare etwa € 233 Mio. jährlich auf. Insgesamt dürften die Aufwendungen der öffentlichen Hand für das Rechtsreferendariat rund € 500 Mio. betragen. Nach Einführung einer Spartenausbildung müsste der Staat für den Unterhalt von Referendarinnen und Referendaren im Richter- und Verwaltungsreferendariat nur noch etwa € 30 Mio. aufwenden. Alleine im Hinblick auf den Unterhalt beträgt das Einsparpotential also mehr als € 202 Mio.

Die Pflicht der Länder aus S. 2 korrespondiert mit einer in die anderen Spartenausbildungsmodelle aufzunehmenden Pflicht der Anwaltschaft, Richter- und Verwaltungsreferendare in Anwaltskanzleien auszubilden. Die BRAO ist entsprechend zu ändern.

Zu Absatz 3

Wer aus den in § 7 BRAO normierten Gründen nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden darf, soll im Regelfall auch nicht zum Anwaltsreferendariat zugelassen werden. Für eine Formulierung davon abweichender oder darüber hinausgehender eigenständiger Gründe für die Versagung der Zulassung zum Anwaltsreferendariat besteht kein Bedürfnis. § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes ist bewusst als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet, da es bei Ausübung der hierdurch eingeräumten Befugnis zur Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall gerechtfertigt sein kann, eine Bewerberin oder einen Bewerber, der oder dem zum entsprechenden Zeitpunkt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (noch) zu versagen wäre, gleichwohl zum Anwaltsreferendariat zuzulassen, wenn absehbar ist, dass nach Ablauf von 24 Monaten der bestehende Grund für die Versagung der

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entfallen sein wird oder zumindest mit gewisser Wahrscheinlichkeit entfallen sein kann.

Zu Absatz 4

Aus verfahrensökonomischen Gründen erscheint es sinnvoll, die Entscheidung über die Zulassung zum Anwaltsreferendariat auch dann bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Sitz der ersten Ausbildungsstelle liegt, zu konzentrieren, wenn die Ausbildung in den folgenden Stationen außerhalb dieses Kammerbezirks oder gar im Ausland stattfindet. Aus der „Ist“-Formulierung in Satz 2 ergibt sich, dass die zuständige Rechtsanwaltskammer bei Vorliegen der in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen im Sinne einer gebundenen Rechtsfolge verpflichtet ist, die Bewerberin oder den Bewerber zum Anwaltsreferendariat zuzulassen und hierzu in die Liste der Anwaltsreferendarinnen oder der Anwaltsreferendare des betreffenden Kammerbezirks aufzunehmen. Damit wird eine Bedarfssteuerung im Rahmen des Verfahrens über die Zulassung zum Anwaltsreferendariat ausgeschlossen.

Zu § 5 (Dauer und Beginn des Anwaltsreferendariats)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung stellt klar, dass das Anwaltsexamen innerhalb der 24-monatigen Ausbildung stattfindet und verpflichtet gleichzeitig die Länder, ihre Staatsprüfungsverfahren so zu organisieren, dass Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare unmittelbar nach Abschluss der 24-monatigen Ausbildung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erhalten. Damit verkürzt sich die Ausbildung im Vergleich zum herkömmlichen Referendariat, bei dem die mündlichen Prüfungen des zweiten Staatsexamens an die Wahlstation anschließen. Dies ist vertretbar, da die Ausbildung zeitlich intensiver sein wird als die herkömmliche Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Jede Verkürzung der postuniversitären Ausbildung macht die künftigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland wettbewerbsfähiger für den europäischen Markt.

Zu Absatz 2

Durch die in Abs. 2 statuierte Ausschlussfrist soll gewährleistet werden, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme des Anwaltsreferendariats noch eine hinreichende Präsenz der im Studium erworbenen Rechtskenntnisse gegeben ist.

Bei den Ausnahmefällen handelt es sich um Regelbeispiele, um die notwendige Flexibilität bei der Prüfung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, zu erhalten.

Eine Regelung, die die Verlängerung des Anwaltsreferendariats selbst ermöglicht, ist überflüssig, da in diesen Fällen die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen ausreichen.

Nach Satz 6 kann auch derjenige die Zulassung zum Anwaltsreferendariat beantragen, der lediglich einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen ist. Allerdings muss es sich dabei mindestens um eine Beschäftigung handeln, die den Kriterien des § 72a Abs. 1 Bundesbeamtengesetz entspricht.

Zu Teil 3 (Anwaltsausbildung)

Zu § 6 (Praktische Anwaltsausbildung)

Allgemein: Die Ausbildung ist innerhalb des für den jeweiligen Ausbildungsgang vorgesehenen Zeitrahmens zu absolvieren. Die Anwaltsausbildung kann wie folgt verlaufen:

Monat	Ablauf 1	Erläuterung	Ablauf 2	Erläuterung
	Erste juristische Prüfung; Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung			
1	<i>Theoretische Ausbildung,</i>			
2	§ 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 1			
3	Erste Pflichtstation, § 6	(Anwaltliche Ausbildungsstelle Zivilrecht)	Zweite	(Gericht Zivilsachen)
4	Abs. 1 Ziff. 1		Pflichtstation, § 6	
5			Abs. 1 Ziff. 2	
6			Erste Pflichtstation,	(Anwaltliche Ausbildungsstelle Zivilrecht)
7			§ 6 Abs. 1 Ziff. 1	
8				
9	Zweite Pflichtstation, § 6	(Gericht Zivilsachen)		
10	Abs. 1 Ziff. 2			
11				
12	<i>Theoretische Ausbildung,</i>			
13	§ 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 2			
14	Dritte Pflichtstation, § 6	(Anwaltliche Ausbildungsstelle Strafrecht)	Erste	(Allgemein)
15	Abs. 1 Ziff. 3		Pflichtwahlstation, § 6 Abs. 1 Ziff. 4	
16	Erste Pflichtwahlstation,	(Allgemein)		(Anwaltliche Ausbildungsstelle Strafrecht)
17	§ 6 Abs. 1 Ziff. 4		Dritte Pflichtstation,	
18			§ 6 Abs. 1 Ziff. 3	
Schriftliche Staatsprüfung, §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1				
19	Zweite Pflichtwahlstation,	(Anwaltliche Ausbildungsstelle)		
20	§ 6 Abs. 1 Ziff. 5			
21				
22				
23				
24				
Mündliche Staatsprüfung, §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2				

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Ziffer 1 - 4

Der inhaltliche Schwerpunkt der praktischen Ausbildung liegt auf der Anwendung des Zivilrechts, da der überwiegende Teil der Anwaltschaft in diesem Rechtsbereich tätig ist. Anders als im herkömmlichen Referendariat ist es nunmehr möglich, sich bis zu 17 Monaten in Anwaltskanzleien ausbilden zu lassen. Der erwünschte Einblick in weitere juristische Berufe ist auch nach dem neuen Modell möglich.

Sowohl die erste als auch die zweite Pflichtwahlstation ermöglichen eine individuelle Schwerpunktsetzung. Alle Anwaltsstationen können auch bei einem Rechtsanwalt abgeleistet werden, bei dem bereits vorhergehende Ausbildungsstationen abgeleistet worden sind.

Zu Ziffer 5

Die zweite Pflichtwahlstation kann im In- oder im Ausland absolviert werden.

Zu Satz 2

Die Reihenfolge der Stationsausbildung ist nur dort zwingend festgelegt worden, wo dies wegen der theoretischen Ausbildung und des Anwaltsexamens nötig war.

Zu Absatz 2

Die Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare sollen entsprechend der Zielvorgaben aus § 3 lernen zu beraten, vermitteln, gestalten und vertreten und unternehmerische Kenntnisse erlangen. Die konkrete Ausgestaltung der anwaltlichen Stationen ist dem DAV-Ausbildungshandbuch (DAV (Hrsg.), DAV-Anwaltausbildung, Bd.1. Die praktische Ausbildung: DAV-Ausbildungshandbuch, 2. Auflage, Bonn 2007)

entnommen und wird als Mindestcurriculum in der Rechtsanwaltsausbildungsverordnung vorgegeben.

Die praktische Anwaltsausbildung soll folgende Bereiche umfassen:

1. das Schreiben von Anträgen und Begründungen, insbesondere von Klage- und Berufungsschriften
2. das Abfassen gutachterlicher Stellungnahmen
3. die Wahrnehmung von Gerichtsterminen einschließlich Partei-, Zeugeneinvernahme oder Sachverständigenanhörung
4. die inhaltliche Überprüfung von Verträgen oder Vertragsbedingungen
5. die Teilnahme an Versuchen außergerichtlicher Konfliktlösung
6. das Stellen von Anträgen im Zwangsvollstreckungs- bzw. Insolvenzverfahren
7. die Durchführung von Mandantenbesprechungen
8. das Berechnen von Prozesskostenrisiken
9. das Formulieren von Schreiben über Prozessaussichten an Mandantinnen / Mandanten
10. das Abhalten von Plädoyers und Aktenvorträgen
11. das Erstellen von Honorarabrechnungen
12. das Stellen von Kostenfestsetzungsanträgen
13. das Durchführen von Dokumentenrecherchen für die Kanzlei
14. Einführung in die Kanzleibuchhaltung, insbesondere in die Fremdgeld-, Auslagen- und Honorarverwaltung und Einführung in die Besteuerung eines Anwaltsbüros

Zu Absatz 3

Das Gesetz sieht bewusst davon ab, nähere materielle Voraussetzungen bezüglich der persönlichen und fachlichen Eignung der Ausbilderinnen oder der Ausbilder zu normieren, da derartige Anforderungen in der Praxis kaum überprüfbar sind. Durch die zusätzlichen Erfordernisse in Ziff. 2 und 3 wird regelmäßig ausgeschlossen sein, dass reine „Titularanwälte“ als Ausbilderinnen oder Ausbilder auftreten. Hingegen kann das Kriterium einer mindestens fünfjährigen anwaltlichen Tätigkeit auch durch eine auf Teilzeitbasis erfolgte Berufstätigkeit erfüllt werden.

Der hohe Qualitätsanspruch der Ausbildung erfordert für die anwaltlichen Stationen eine Ausbildung, die weit überwiegend in den Kanzleiräumen der Ausbildungsstelle stattfindet. Nur so kann die nötige Einbindung in den Alltag der Kanzleiabläufe gewährleistet werden. Die Kommunikation mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder sowie dem Kanzleipersonal ist ein integraler Bestandteil der Ausbildung.

Zur Mindestvergütung gem. Ziff. 3 vgl. die Begründung zu § 9. Sollte eine Kanzlei nicht in der Lage sein, die Zahlung der Mindestvergütung aus eigenen Mitteln aufzubringen, dennoch aber eine hervorragende Ausbildung gewährleisten, genügt sie den Anforderungen von Ziff. 3, wenn sie dafür Sorge trägt, dass ihr Mittel Dritter, etwa einer Rechtsanwaltsausbildungsstiftung, zur Finanzierung der mit der Ausbildung verbundenen Kosten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 4

Die praktische Ausbildung erfolgt in der Regel an 5 Tagen in der Woche. Sie sollte drei Arbeitstage in der Woche nicht unterschreiten, damit das praktische Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

Zu Absatz 6

Die Dokumentationspflicht kann dadurch erfüllt werden, dass ein Nachweisheft zu führen ist. Die Pflicht, ein solches Nachweisheft zu führen, hat sich in der DAV-Anwaltausbildung bewährt. Ein Nachweisheft ist nicht nur geeignet zur Kontrolle der Anwaltsreferendarin oder des Anwaltsreferendars, sondern dient auch zur (Selbst-) Kontrolle der Ausbilderin oder des Ausbilders, indem es dazu anhält, die ganze Bandbreite des Curriculums abzuarbeiten. Letztlich stellt ein Nachweisheft aber nur eine Möglichkeit dar, Ausbilder und Anwaltsreferendare anzuhalten, den Vorgaben des Curriculums genüge zu tun. Daher solle es den Ländern überlassen bleiben zu entscheiden, wie das Anliegen erfüllt wird.

Zu § 7 (Theoretische Anwaltsausbildung)

Zu Absatz 1

Die theoretische Anwaltsausbildung vermittelt angehenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Wissen, das sie neben praktischen Fähigkeiten, die sie in den Stationen erwerben, für die Ausübung des Anwaltsberufs benötigen. Sie wiederholen nicht das im rechtswissenschaftlichen Studium Erlernte, sondern beleuchten materielles Recht und Prozessrecht aus anwaltlicher Sicht. Die theoretische Anwaltsausbildung ist eine Vollzeitausbildung, deren Kosten von der Anwaltsreferendarin oder dem Anwaltsreferendar getragen werden müssen. Nebenbeschäftigungen zur Sicherung des Unterhalts sind wegen der in § 9 geregelten Mindestvergütung (vgl. Begründung zu § 9) nicht nötig.

Zu Absatz 2

Die Lehrgangszeiten sind zeitlich getrennt von der praktischen Ausbildung. Damit wird gewährleistet, dass Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare sich in der Praxis auf die Praxis konzentrieren können. Dies ist im Sinne einer qualitativ hochwertigen Ausbildung besonders wichtig, denn die Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare dürfen nicht durch AGs und Lehrgänge daran gehindert sein, etwa Gerichts- oder andere Termine wahrzunehmen, wie das im heutigen System allzu häufig der Fall ist.

Zu Absatz 3

Neben materiellen und prozessualen Kenntnissen umfasst die theoretische Anwaltsausbildung, wie sie in der Rechtsanwaltsausbildungsverordnung zu regeln ist, die im bisherigen System weitgehend fehlenden unternehmerischen Kenntnisse wie z.B. Buchführung, Organisation einer Kanzlei, Personalmanagement und das Anwaltsrecht, wobei das Anwaltsrecht mehr als nur das anwaltliche Berufsrecht im engeren Sinne umfasst. Diese Bereiche sind elementar für eine erfolgreiche Kanzleiführung. Des Weiteren werden auch Schlüsselqualifikationen in der theoretischen Anwaltsausbildung berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Alle Veranstalter der theoretischen Anwaltsausbildung können ihre Dienste anbieten. In solch einem freien Markt werden sich die besten Anbieter durchsetzen. Eine Akkreditierung von Anbietern würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zu Absatz 5

In der Rechtsanwaltsausbildungsverordnung müssen folgende Inhalte der theoretischen Anwaltsausbildung festgelegt sein:

1. im Umfange von zusammen ca. 70 Ausbildungsstunden juristische Rhetorik, Argumentationstechnik und Verhandlungsführung, Streitschlichtung, Mediation, die Kunst der Sachverhaltsermittlung, vorsorgende Rechtsberatung,
2. im Umfange von zusammen ca. 70 Ausbildungsstunden Rechts- und Vertragsgestaltung einschließlich der Methodenlehre und der exemplarischen Darstellung anhand typischer Anwendungsfälle,
3. im Umfange von zusammen ca. 85 Ausbildungsstunden das Berufsrecht des Rechtsanwalts und des Notars, Aufbau, Organisation und Führung einer Anwaltspraxis einschließlich der arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Implikationen, Kommunikationsmethoden, die Haftung des Rechtsanwalts und des Notars, Qualitätssicherung anwaltlicher und notarieller Dienstleistung,
4. im Umfange von zusammen ca. 115 Ausbildungsstunden die Verfahrensrechte aus anwaltlicher Sicht,
5. im Umfange von zusammen ca. 55 Ausbildungsstunden europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere die europarechtlichen Bezüge des in deutsches Recht transformierten Gemeinschaftsrechts, internationales Privatrecht,

6. im Umfange von zusammen ca. 30 Ausbildungsstunden Einführung in die Buchführung und das Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses,
7. im Umfange von zusammen ca. 85 Ausbildungsstunden ein Rechtsgebiet nach Wahl der Anwaltsreferendarin oder des Anwaltsreferendars.

Zu § 8 (Durchlässigkeit)

Zu Absatz 1

In diesem Gesetz wird nur ein Wechsel zum Anwaltsreferendariat während der laufenden Ausbildung geregelt. Ein möglicher Wechsel von Richtern oder Verwaltungsjuristen in den Anwaltsberuf muss durch Änderung der BRAO erfasst werden, die die Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsberuf regelt. Für den Wechsel von Richtern und Verwaltungsjuristen in den Anwaltsberuf vgl. unten den Entwurf für § 4 a BRAO. Die Möglichkeit des Wechsels ist erforderlich und sinnvoll, um die in der Juristenausbildungsdiskussion vehement geforderte Durchlässigkeit zu gewährleisten.

Eine Anrechnung von Lehrgangszeiten im Verwaltungs- oder Richterreferendariat ist nicht möglich, da die theoretische Anwaltsausbildung insbesondere darauf abzielt, materielles Recht und Prozessrecht aus anwaltlicher Perspektive zu vermitteln.

Zu § 9 (Vergütung)

Die Mindestvergütung für Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendaren ist im Gesetz festgelegt, weil die Gefahr besteht, dass ein – zumindest in den Jahren nach Einführung der Spartenausbildung – deutliches Überangebot an potentiellen Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendaren zu unangemessen niedrigen Ausbildungsvergütungen führt. Die Orientierung an der Vergütung der Richter- und Verwaltungsreferendare kann den heutigen status quo sichern, da nicht davon

auszugehen ist, dass bei Einführung der Spartenausbildung die Vergütung der Richter- und Verwaltungsreferendare das heutige Niveau unterschreiten wird.

Die Norm sieht weiter eine im Vergleich zu den Richter- und Verwaltungsreferendaren um den Faktor 24/17 erhöhte monatliche Brutto-Vergütung vor, da die Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare in Zeiten der Lehrgänge und Pflichtstationen bei Gericht keine Vergütung erhalten. Somit ist gewährleistet, dass die Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare in den Stationen, in denen sie in Anwaltskanzleien ausgebildet werden können (insgesamt 17 Monate), dieselbe Summe verdienen wie die Richter- und Verwaltungsreferendare in einer 24-monatigen Ausbildung.

Ein Beispiel: Richterreferendar A erhält während seines Referendariats über einen Zeitraum von 24 Monaten eine monatliche Brutto-Vergütung in Höhe von € 1.000,00. Insgesamt erhält er demnach € 24.000,00. Anwaltsreferendarin B erhält während ihres 24-monatigen Anwaltsreferendariats über 17 Monate hinweg eine Brutto-Ausbildungsvergütung (erste Pflichtstation – 6 Monate; dritte Pflichtstation – 2 Monate; erste Pflichtwahlstation – 3 Monate; zweite Pflichtwahlstation – 6 Monate). Damit Anwaltsreferendarin B in diesen 17 Monaten ebenfalls eine Brutto-Ausbildungsvergütung von € 24.000,00 erhält, hat sie einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung von € 1.411,76, als Formel dargestellt: $\frac{€ 24.000,00}{17 * € 1.000,00} = \frac{24}{17}$.

Abs. 1 sieht eine Mindestvergütung vor; eine feste Summe oder gar eine Maximalsumme würde den unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten der Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare nicht entsprechen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Im Hinblick insbesondere auf Kranken- und Unfallversicherung bedeutet das, dass Anwaltsreferendarinnen und -referendare sich etwa in den Zeiten der theoretischen Ausbildung sowie ggf. während einer Auslandsstation privat versichern müssen.

Zu § 10 (Beendigung des Referendariats, Widerruf der Zulassung)

Zu Absatz 1

Von einer Vollziehbarkeit der Entscheidung über das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen des Anwaltsexamens ist bei einer Bestandskraft oder Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung auszugehen. Eine Vollziehung einer Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen des Anwaltsexamens kommt dadurch in Betracht, dass ein eventueller Antrag der oder des Betroffenen auf nochmalige Zulassung zum Anwaltsreferendariat abgelehnt wird.

Zu Absatz 2

Ziff. 1 ergänzt § 4 Abs. 3.

Ziff. 2 greift in denjenigen Fällen ein, in denen absehbar ist, dass die Anwaltsreferendarin oder der Anwaltsreferendar sich als ungeeignet für den Anwaltsberuf erweist.

Zu Teil 4 (Anwaltsexamen)

Zu § 11 (Anwaltsexamen, Zweite Staatsprüfung)

Das Anwaltsreferendariat soll wie bisher mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden. Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit mit den Abschlüssen aus dem Richter- und Verwaltungsreferendariat, die ebenfalls mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden sollen. Zudem entspricht dies der Rolle des Rechtsanwalts als einem Organ der Rechtspflege. Das Anwaltsexamen unterscheidet sich als Folge der Aufgabe der einheitsjuristischen Ausbildung nur im Hinblick auf die Prüfungsinhalte von den Examina der übrigen Sparten.

Zu § 12 (Gegenstand des Anwaltsexamens)

Zu Absatz 2

Der Aktenvortrag soll in einem von der Anwaltsreferendarin oder dem Anwaltsreferendaren ausgewählten Rechtsgebiet gehalten werden, das in der theoretischen Anwaltsausbildung gelehrt wird. Die fünf Prüfungsgespräche sollen die folgenden Bereiche abdecken: Die anwaltliche Tätigkeit im Zivilrecht, im Strafrecht, im Verwaltungsrecht, im Rechtsgebiet des Aktenvortrags sowie das Anwaltsrecht.

Zu § 13 (Anwaltsexamen, Anmeldung / Zulassung)

Zu Absatz 4

Ein Wechsel zwischen den Berufen ist zu ermöglichen (Durchlässigkeit). Im Rahmen der Frage der Zulassung zur Anwaltsprüfung muss das Gesetz auch die Frage behandeln, unter welchen Voraussetzungen Absolventen des Richter- und Verwaltungsreferendariats das Anwaltsexamen ablegen dürfen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die „Wechslerinnen“ und „Wechsler“ entweder die für die anwaltliche Berufsausübung zwingend erforderliche Zeit einer praktischen Tätigkeit bei einer anwaltlichen Ausbildungsstelle sowie die theoretischen Kenntnisse der Anwaltslehrgänge nachweisen. Eine andere Möglichkeit ist, dass die „Wechslerinnen“ und „Wechsler“ bereits das Justiz- oder Verwaltungsreferendariat erfolgreich abgeschlossen und darüber hinaus mindestens drei und weniger als fünf Jahre in Justiz oder Verwaltung gearbeitet haben. Erleichterte Wechselvoraussetzungen für berufserfahrene Richter und Verwaltungsjuristen, die mindestens fünf Jahre gearbeitet haben, sind im Entwurf zu § 4 a BRAO vorgesehen. Ein Wechsel aus der Wirtschaft in den Anwaltsberuf ist ohne Ableistung des Anwaltsreferendariats im Gesamten nicht möglich.

Zu § 14 (Landesjustizprüfungsamt)

Zu Absatz 1

Die Prüfung soll wie bisher von Landesjustizprüfungsämtern abgenommen werden. Hierdurch wird die Gleichwertigkeit der Staatsexamina in allen Sparten herausgestellt.

Zu Absatz 2

Das Landesjustizprüfungsamt muss sicherstellen, dass regelmäßig genügend Prüfungsdurchläufe für das Anwaltsexamen angeboten werden, damit ein reibungsloser Durchlauf der Prüfung gewährleistet ist. Konkrete Vorgaben, wie viele Prüfungsdurchläufe jährlich durchzuführen sind, verbieten sich, da die Anzahl der Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare in den Ländern sehr stark differieren wird. Bei angenommenen 3.000 Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendaren jährlich werden etwa in einem Land wie Thüringen lediglich gut 40 angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgebildet werden, während in Nordrhein-Westfalen knapp 780 Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare eingestellt werden.

Zu Absatz 3

Diese Norm bekräftigt, dass unterschiedliche Ausbildungs- und Prüfungsinhalte nicht zu einem unterschiedlichen Niveau der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen führen dürfen

Zu § 15 (Prüfungsabschlüsse für das Anwaltsexamen)

Zu Absatz 1

Das Anwaltsexamen soll von einem eigens dafür eingerichteten Prüfungsausschuss abgenommen werden. Dass dieser Prüfungsausschuss mehrheitlich mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu besetzen ist, ist folgerichtig und rechtlich unbedenklich, vgl. die Entscheidung des EuGH vom 17. Februar 2003 (Az.: C-205/03).

Zu § 16 (Prüfungsaufgaben)

Zu Absatz 1

Die anwaltliche Blickrichtung des Gesetzes erfordert es, dass die Prüfungsaufgaben für das Anwaltsexamen der anwaltlichen Berufspraxis entnommen werden müssen.

Zu Absatz 2

Die Rechtsanwaltskammern sammeln die Aufgaben, bereiten sie für die Prüfung auf und stellen sie den Landesjustizprüfungsämtern zur Verfügung. Diese Aufgabe muss bei den Rechtsanwaltskammern angesiedelt sein, weil nur die Anwaltschaft die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte bestimmen kann.

Zu § 18 (Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnoten)

Zu Absatz 1

Für den Anwaltsberuf ist die Fähigkeit der mündlichen Kommunikation ebenso wichtig wie die Fähigkeit, sich schriftlich auszudrücken. Daher werden die schriftlichen und mündlichen Leistungen in der Gesamtnote in einem Verhältnis von 50 : 50 berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Abs. 2 konstituiert eine Verpflichtung für den Prüfungsausschuss, die Prüfungsgesamtnote nicht allein aufgrund der Ergebnisse des Anwaltsexamens zu errechnen. Vielmehr hat er insbesondere die Stationszeugnisse in seine Bewertung einzubeziehen.

Zu § 20 ff. (Bestehen)

Die Regelungen sind an vergleichbare Normen über die Juristenausbildung angelehnt. Sie entsprechen allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen.

Zu § 25 (Wirkung des Anwaltsexamens)

Die Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare erwerben nicht mehr – wie bisher – die Befähigung zum Richteramt, sondern die Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs. Dieses neue Modell stellt eine Abkehr von der bisherigen einheitsjuristischen Ausbildung dar. Nur diejenigen, die eigens dafür ausgebildet worden sind, können Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte werden. Nur so kann die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen auch in Zukunft sicher gestellt werden.

Zu Teil 5 (Übergangsvorschriften)

Zu § 26 (Übergangsvorschriften)

Für den Übergang des alten Ausbildungsmodells auf die Spartenausbildung wurde eine Stichtagslösung gewählt, die dem Ausgleich der betroffenen Interessen im Wege der praktischen Konkordanz dient. Die Übergangsvorschrift ermöglicht eine Umstellung des juristischen Ausbildungssystems innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reformgesetzes und trägt dabei der verfassungsrechtlich notwendigen Übergangsgerechtigkeit Rechnung.

III. Zu Art. 2

Die Bestimmungen der BRAO, die die Referendarausbildung betreffen, werden dem Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetz angepasst.

Zu § 4 a BRAO

Im E-BRAusbiG ist die Durchlässigkeit im Rahmen der Zulassung zur Anwaltsausbildung (§ 5 Abs. 2 S. 6), des Wechsels während der Ausbildung (§ 8) und der Zulassung zum Anwaltsexamen (§ 13 Abs. 4) geregelt. Nicht geregelt ist im

E-BRAusbiG der Wechsel von Richtern und Verwaltungsjuristen mit längerer Berufserfahrung in den Anwaltsberuf. Diese Lücke schließt § 4 a BRAO. Da die Zulassung zum Anwaltsberuf in der BRAO geregelt ist, sollte auch die Zulassung berufserfahrener Richter und Verwaltungsjuristen zum Anwaltsberuf an dieser Stelle geregelt werden. § 4 a BRAO macht deutlich, dass das Spartenbildungsmodell kein Modell zur Abschottung der klassischen volljuristischen Berufe voneinander ist. Voraussetzung für eine Zustimmung des DAV zu dieser Regelung ist allerdings, dass komplementäre Durchlässigkeitsregelungen für die Spartenbildungsgesetze der Richter und Verwaltungsjuristen geschaffen werden.

§ 4 a BRAO setzt eine mindestens 5-jährige Tätigkeit voraus, weil die Regelung berufserfahrener Richter und Verwaltungsjuristen eine Wechselmöglichkeit in den Anwaltsberuf eröffnen soll. Für Richter und Verwaltungsjuristen, die weniger als 3 Jahre tätig waren, gelten Regelungen im E-BRAusbiG, wie auch für Richter und Verwaltungsjuristen, die mindestens 3 Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen sind. Die Grenze bei 5 Jahren bewegt sich oberhalb dieser 3 Jahre und erfasst Richter und Verwaltungsjuristen, die aus dem vollen Berufsleben in den Anwaltsberuf wechseln möchten. Diese Juristen sind keine Berufsanfänger mehr, auf die Ausbildungsregeln Anwendung finden müssten. Die 5-Jahres-Regelung passt sich systematisch in die durch § 5 Abs. 2 S. 6, § 8, § 13 Abs. 4 E-BRAusbiG normierten Vorstellungen ein und ergänzt diese.

Zu Nr. 1

§ 4 a Nr. 1 BRAO sieht eine gleichsam automatische Zulassung berufserfahrener Richter und Verwaltungsjuristen zur Anwaltschaft nach 6-monatiger Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei vor. Eine 6-monatige Tätigkeit, etwa als wissenschaftlicher Mitarbeiter, stellt eine angemessene Möglichkeit dar, um herauszufinden, ob man für die anwaltliche Tätigkeit geeignet ist. Dies korrespondiert zum einen in etwa mit § 13 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 E-BRAusbiG, wo für junge Richter eine mindestens 8-monatige praktische Ausbildung bei einer anwaltlichen Ausbildungsstelle vorgeschrieben ist und nimmt zum anderen darauf Rücksicht, dass eine Anstellung in einer Anwaltskanzlei nur diejenige / derjenige findet, die / der in den Augen des Arbeitgebers geeignet ist, diese Stelle auch auszufüllen. 6 Monate ist der Zeitraum

einer üblichen Probezeit. Es dürfte auch möglich sein, sich für diesen Zeitraum vom Richterdienst oder der verwaltungsjuristischen Dienststelle beurlauben zu lassen, um gegebenenfalls ein Rückkehrrecht geltend zu machen. In diesem Fall ist es nahe liegend, auf ein volles Anwaltsexamen, wie es von Referendaren verlangt wird, zu verzichten.

Zu Nr. 2

§ 4 a Nr. 2 BRAO sieht alternativ zu Nr. 1 als Voraussetzung für die Zulassung zum Anwaltsberuf vor, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Besuch von jeweils 10 Fortbildungsstunden in den 12 Monaten vor Antragsstellung zu folgenden Themen nachgewiesen hat:

- anwaltliches Berufsrecht,
- anwaltliches Vergütungsrecht
- anwaltliche Taktik in einem oder mehreren Rechtsgebieten nach Wahl.

Insgesamt müssen 30 Fortbildungsstunden nachgewiesen werden. § 4 a Nr. 2 BRAO soll gewährleisten, dass nur diejenigen zur Anwaltschaft zugelassen werden, die neben ihrer praktischen Erfahrung in einer anderen Sparte auch einen theoretischen Einblick in Anwaltsrecht und –taktik erhalten haben. Die Norm dient dem erleichterten Wechsel in den Anwaltsberuf. Eine Eignungsprüfung für erfahrene Richter und Verwaltungsjuristen scheint verzichtbar zu sein.

IV. Zu Art. 3

Die Bestimmungen jener Gesetze, die an den Status der „Befähigung zum Richteramt“ anknüpfen, werden insoweit an das Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetz angepasst, als dort die „Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufes“ geschaffen wird.